

obachtung des Einflusses gesetzt, den das Einströmen fremder Elemente durch die Sklaverei auf die Entwicklung der Rassen gehabt habe. Im ersten Teil des Buches finden sich Erörterungen über die Herkunft der mittelalterlichen Sklaven, ihre Verbreitung in Italien und den anderen Ländern Europas, sowie über die Spuren des fremden Blutes, die Vf. bei den heutigen Italienern erkennen zu können glaubt. Der zweite Teil bringt sozialgeschichtlich wertvolles Material aus dem Staatsarchiv Florenz, dem Archiv des Spedale degli Innocenti di Firenze und dem venezianischen Staatsarchiv. Besonders verwiesen sei auf das florentinische Register der Sklavenkäufe von 1363—1397.

695. MARC BLOCH, 'Les *colliberti*, étude sur la formation de la classe servile' in *Revue hist.* 157 (1928), 1—48, 225 bis 263, untersucht das Vorkommen der *colliberti* oder 'culverts', die nur in gewissen Teilen Frankreichs, Italiens und Spaniens im 11. und 12. Jh. begegnen, und ihre soziale Lage, wobei er sich entschieden gegen den Ausdruck 'Halbfreie' wendet. Sodann geht er den verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks *collibertus* seit der klassischen Latinität nach und untersucht den Ursprung und die soziale Lage der Liten, Aldionen usw. In dem Culvert sieht er das romanische Äquivalent des Lassen und in diesen verschiedenen Formen der Unfreiheit die wichtigsten Faktoren für die Bildung und soziale Stellung des unfreien Standes im späteren Mittelalter. — In *Revue hist. de droit Français et étranger* 4. sér. 7 (1928), 97—103 untersucht FABIEN THIBAUT 'Les *coloni* dans le polyptyque d'Irminon'. Er sieht in den *coloni* Freie, nicht Nachkommen der *coloni* aus römischer Zeit.

696. In *Revue hist. de droit Français et étranger* 4. sér. 6 (1927), 651—714 beendet J. MASSIET DU BIEST seine Studie über 'Le chef-cens et la demi liberté dans les villes du Nord avant le développement des institutions urbaines (X.—XII. siècles)' (vgl. NA. 47, 666 n. 821), in der er die Verhältnisse in Amiens, Tournai, Lüttich, Corbie und Donchery untersucht. Immer handelt es sich um Abhängigkeit von einem geistlichen Herrn (Bischof oder Abt). Er betont, daß der chef-cens keine Unfreiheit, sondern eher eine Privilegierung gegenüber der unfreien Bevölkerung bedeutete. Zum Schluß streift er das Problem des Übergangs vom Domanial- zum Kommunalrecht.

697. FRANÇOIS L. GANSHOF, 'Contribution à l'étude des origines des cours féodales en France' in *Revue hist. de droit*